

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Witwe E. [] St. []
geborene Weber aus Dresden=Loschwitz,
wegen Zersetzung der Wehrkraft,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
8. Januar 1945, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtspräsident Dr. Dr. Bumke

und die Reichsgerichtsräte Kamecke und Schaefer II,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Dresden
vom 27. September 1944 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmit-
tels werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision wendet gegen die Verurteilung der Beschwerde-
führerin aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSStVO hauptsächlich ein, daß für
die Angeklagte keine Rechtspflicht bestanden habe, dem Wehrmelde-
amt den Aufenthaltsort ihres wehrpflichtigen Sohnes mitzuteilen.
So allgemein hat das Landgericht indessen die Bestrafung der
Angeklagten nicht begründet. Das angefochtene Urteil legt viel-
mehr die besonderen Umstände des vorliegenden Falles zu Grunde und
führt aus, in Anbetracht der vorher geschilderten Vorgänge und der

dem

dem Meldeamt bei der persönlichen Rücksprache der Angeklagten T[] und E[] S[] (vgl. S. 5 oben der UA.) abgegebenen Erklärung, daß der Aufenthalt des Sohnes T[] S[] unbekannt sei, habe die Angeklagte die Pflicht gehabt, diese Auskunft nach Empfang der brieflichen Mitteilungen ihres Sohnes vom 4. November 1942 richtigzustellen. Darin liegt kein Rechtsirrtum. Im gegenwärtigen Kriege, der vom Deutschen Volk die äußerste Anspannung aller Kräfte verlangt, hat jeder Volksgenosse die Pflicht, die vom Wehrmeldeamt zur Erfassung eines Wehrpflichtigen geforderte Auskunft richtig und so vollständig wie möglich zu erteilen. Hier durfte die Angeklagte daher die durch den Brief des Sohnes vom 4. November 1942 erlangte Kenntnis von dessen Aufenthaltsort dem Meldeamt nicht vorenthalten. Auch die sonstigen Revisionsangriffe sind unbegründet. Was insbesondere den Vorsatz der Angeklagten anlangt, so ist dazu das Erforderliche auf S. 9 der UA. rechtlich bedenkenfrei festgestellt.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez.: Bumke

Kamecke

Schaefer
